

# Geschäftsordnung

SiP (Schüler im Parlament) der steirischen  
Landesschülervertretung



## **Präambel**

Alle in diesem Dokument verwendeten Ausdrücke sind als geschlechtsneutral zu verstehen.

## **Delegierte**

- §1. Delegierte zum „Schüler im Parlament“ sind pro Schule der Schulsprecher sowie der 1. und 2. Schulsprecher-Stellvertreter nach ordentlicher Anmeldung bis zum angeführten Anmeldeschluss auf der offiziellen Homepage. Die Mitglieder (sowohl aktiv als auch passiv, fortlaufend immer für beide gemeint) der steirischen Landeschülervertretung sind ebenfalls Delegierte.
- §1a Das Delegiertenrecht kann pro Schule und SiP auf genau einen passiven Schülervertreter von einem aktiven derselben Schule übertragen werden, falls dieser verhindert ist. Dies muss bei der Anmeldung bekannt gegeben werden.
- §2. Jeder Delegierte hat Stimmrecht und Rederecht. Alle Delegierten haben sich bis zum öffentlichen Anmeldeschluss anzumelden, sonst ist eine Teilnahme nicht möglich.
- §3. Gäste müssen auf der Zuschauertribüne Platz nehmen und haben weder Stimm- noch Rederecht.
- §4. Alle Delegierten haben sich vor Sitzungsbeginn beim Eingang anzumelden und ihre Teilnehmerunterlagen sowie ihre Delegiertenkarte entgegenzunehmen und bei vorzeitigem Verlassen abzumelden. Der Check-In ist ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn möglich.
- §5. Beim Check-In muss außerdem jeder Delegierte einen Ausweis vorweisen können, um so die Identität des Delegierten zu bestätigen.
- §6. Angemeldete Mitglieder der Bundeschülervertretung haben Sitz- und Rederecht.

## **Vorsitz, Saalordnung**

- §7. Den Vorsitz führen abwechselnd der SiP Referent sowie die Landeschulsprecher aus AHS und BMHS des jeweiligen Jahres. Sie haben während des Vorsitzes die Sitzung im Sinne der Geschäftsordnung zu leiten. Der Vorsitz kann zwischen jedem Tagesordnungspunkt geändert werden, wenn dringend nötig auch während eines Tagesordnungspunktes. Der Vorsitz kann nur von einem Landeschülervertreter vertreten werden.
- §7a Die für die reibungslose Durchführung des SiP relevanten Passagen der SiP-Geschäftsordnung müssen vom Vorsitz zu Beginn des SiP verlesen werden.
- §7b Werden im Laufe der SiP-Debatten inhaltliche Falschaussagen mit schulrechtlichem Bezug gemacht, sollten diese vom Vorsitz nach Möglichkeit sofort ausgebessert werden, um eine korrekte Debatte zu garantieren.

§8. Des Weiteren hat der Vorsitz in folgenden Fällen das Recht einen Ordnungsruf zu erteilen:

- a. Bei persönlichen Angriffen gegenüber Personen
- b. Bei Zwischenrufen oder Unruhen im Saal
- c. Bei sonstigen störenden Handlungen
- d. Bei Nennung von Parteien und Teilorganisationen von solchen
- e. Bei Nennung von Schülerorganisationen

§9. Weiters hat der Vorsitz in folgenden Fällen das Recht einen Raumverweis zu erteilen:

- a. Bei physischer und/oder psychischer Gewalt
- b. Bei Vandalismus
- c. Bei zuwiderhandeln der §§8 & 9
- d. Bei Fälschung der für das „Schüler im Parlament“ erforderlichen Dokumente (z.B. Delegiertenkarte)
- e. Nach drei Ordnungsrufen
- f. Bei Missachtung der Anweisungen der Landesschülervertretung
- g. Bei Zwischenrufen oder sonstigen störenden Handlungen von Gästen. Hier erfolgt ein Raumverweis sofort ohne Ordnungsruf. Der von der Veranstaltung verwiesene Gast, ist erst bei der nächsten Veranstaltung der steirischen Landesschülervertretung teilnahmeberechtigt.

§10. In und vor dem Sitzungssaal dürfen keine Materialien, die nicht von der Landesschülervertretung oder Bundesschülervertretung genehmigt wurden, verteilt werden.

§11. Im Sitzungssaal gilt die jeweilige Hausordnung.

## **Beschlussfähigkeit, Beschlüsse**

§12 Das „SiP“ ist beschlussfähig wenn die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend ist, oder nach dem Verstreichen von 30 Minuten nach voreingehender Vertagung.

§13 Die Beschlussfähigkeit wird einmal, zu Sitzungsbeginn, festgestellt. Diese gilt dann für die Dauer der gesamten Sitzung. Bei vorzeitigem Verlassen eines Delegierten muss er sich beim Check-In oder beim Vorsitz abmelden. Das Stimmrecht kann nicht auf eine andere Person übertragen werden.

§14 Außer den unter §28 und §32 geregelten Anträgen gelten alle Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten als angenommen. Eine einfache Mehrheit entspricht 50% + 1 Stimme der anwesenden Delegierten.

§14a. Es besteht die Möglichkeit sich der Abstimmung zu enthalten. Enthaltungen minimieren das Quorum auf die Summe aller positiven und negativen Stimmen zu jeweiligem Antrag. Während der Abstimmung abwesende Delegierte entsprechen einer Enthaltung.

§15 Die Abstimmung erfolgt mittels Delegiertenkarten nach Ende der Debatte zum jeweiligen Antrag.

## **Anträge**

§16 Hauptantrag: Dieser stellt ein schulpolitisches Thema anhand einer Beschreibung und mindestens eines Forderungspunktes dar. Die gesammelten Hauptanträge der aktuellen Sitzung werden zu Sitzungsbeginn von der Landesschülervertretung mittels Beamer und/oder Delegiertenunterlagen bekannt gemacht.

§17 Jeder Delegierte hat das Recht, einen Hauptantrag zu stellen. Für die Inhalte der Hauptanträge sowie unter den Paragraphen 19 & 20 geregelten Anträgen ist der Antragssteller verantwortlich.

§18 Ein Hauptantrag muss spätestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn bei der Landesschülervertretung schriftlich, via E-Mail an den jeweiligen SiP-Referenten, eingebracht werden.

§18a Ist der eingebrachte Antrag nicht von schulpolitischer Relevanz kann dieser per 2/3-Mehrheitsbeschluss des SiP-Referenten sowie der Landesschulsprecher aus AHS und BMHS abgelehnt werden. Über diesen Beschluss muss der Antragsteller spätestens 24 Stunden vor Beginn des SiP informiert werden.

§19 Erweiterungsantrag: Erweitert den Hauptantrag um mindestens einen weiteren Forderungspunkt. Bei positiver Beschlussfassung der vorgebrachten Erweiterung wird diese in den Hauptantrag aufgenommen. Der Erweiterungsantrag wird beim Einbringen in einer Redezeit von 2 Minuten vorgestellt.

§20 Abänderungsantrag: Dieser Antrag ändert bestehende Forderungen eines Hauptantrages ab. Bei positiver Beschlussfassung eines solchen Antrags werden die Änderungen in den Hauptantrag aufgenommen. Der Abänderungsantrag wird beim Einbringen in einer Redezeit von 2 Minuten vorgestellt.

§21 Zuerst werden Abänderungs-, dann Erweiterungsanträge abgestimmt. Zuletzt wird über den Hauptantrag mit allen beschlossenen Änderungen abgestimmt.

§22 Sämtliche in den §§19, 20 geregelten Anträge müssen schriftlich und mit kurzer Beschreibung beim Vorsitz eingebracht werden. Hierfür müssen die von der Landesschülervertretung zur Verfügung gestellten Formulare verwendet werden.

§23 Zu Beginn jeder Debatte hat der (Haupt-)Antragssteller 3 Minuten Zeit seinen Hauptantrag vorzustellen. Erst nach Ende dieser Vorstellung haben die Delegierten die Möglichkeit, sich für Wortmeldungen, Ab- oder Erweiterungsanträge beim Vorsitz zu melden.

§24 Ist ein Antragssteller verhindert, so besteht die Möglichkeit, dass dieser vom Vorsitz verlesen wird oder ein anderer Delegierter diesen übernimmt. Dies muss der Landesschülervertretung mindestens 24 Stunden vorher bekannt gegeben werden, ansonsten verfällt der Antrag.

§25 Sobald die Vorstellung des Antrags abgeschlossen ist, können sich alle Delegierten laut §1 mit einem Eintrag auf die Rednerliste (Wortmeldung) zur Diskussion setzen lassen. Die maximale Redezeit beträgt 2 Minuten.

§26 Der Hauptantragsteller sowie der Vorsitz hat die Möglichkeit, einen Antrag auf einen Ausschuss betreffend seines Hauptantrages zu stellen, falls die einfache Mehrheit der Delegierten sich bei Abstimmung des Hauptantrages enthält. Dieser wird nach dem Schüler im Parlament von der Landesschülervertretung organisiert. Die Ergebnisse müssen beim nächsten Schüler im Parlament präsentiert und der Hauptantrag erneut abgestimmt werden. Der Ausschuss besteht aus dem Antragssteller, zwei Mitgliedern der steirischen Landesschülervertretung, wovon einer ein Landesschulsprecher ist, sowie optionalen externen Experten, die von der steirischen Landesschülervertretung bestimmt werden.

§27 Eine Rednerliste gilt als geschlossen, wenn es keine Wortmeldungen mehr gibt bzw. wenn ein Antrag auf Schluss der Rednerliste gestellt wird. Der Antrag auf Schluss der Rednerliste kann 20 Minuten nach Beginn der Debatte mündlich beim Vorsitz gestellt werden. Ist dies erfolgt, wird der Antrag auf Schluss der Rednerliste vorgezogen und direkt nach Beendigung der laufenden Wortmeldung beziehungsweise Antragsvorstellung abgestimmt. Wird der Antrag positiv abgestimmt, ist es nicht mehr möglich sich auf die Rednerliste setzen zu lassen; die Personen die schon auf der Rednerliste stehen, dürfen jedoch ihre Wortmeldungen noch abgeben. Bei Einbringung einer der unter §19 oder §20 geregelten Anträge, wird eine geschlossene Rednerliste wieder geöffnet.

§28 Es gibt die Möglichkeit nach 30 Minuten Debattenzeit einen Antrag auf „Schluss der Debatte“ zu stellen. Dieser ist mündlich beim Vorsitz einzubringen. Ist dies erfolgt, wird der Antrag auf Schluss der Debatte vorgezogen und direkt nach Beendigung der laufenden Wortmeldung beziehungsweise Antragsvorstellung abgestimmt. Sollte der Antrag angenommen werden, verfallen alle offenen, bisher eingebrachten Wortmeldungen sowie alle offenen Ab- oder Erweiterungsanträge zur aktuellen Debatte und es folgt sofort die Abstimmung. Für „Schluss der Debatte“ wird eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten benötigt.

§29 Wortmeldungen sowie Ab- oder Erweiterungsanträge können auf persönlichen Verzicht der Vorsteller zurückgezogen werden.

## **Behandlung der Anträge**

§30 Alle positiv abgestimmten Anträge eines SiP werden in ihrer finalen Form, laut Beschluss des Landtags Steiermark vom 05.07.2016, dem Landtag nach dem SiP von der Landesschülervertretung übergeben und im Unterausschuss „Jugendbeteiligung“ verpflichtend von diesem behandelt.

§31 Ein Protokoll des SiP muss während der Sitzung angefertigt und nach dem SiP mitsamt den positiv abgestimmten Anträgen in ihrer finalen Form auf der Homepage der Landesschülervertretung veröffentlicht werden.

## **Änderung der Geschäftsordnung**

§32 Zur Abänderung der Geschäftsordnung wird eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten sowie eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Landesschülervertretung benötigt. Abänderungsanträge zur Geschäftsordnung müssen zu Beginn einer Sitzung, noch vor allen Hauptanträgen behandelt werden.

§33 Die Abänderung der Geschäftsordnung ist weiters durch einen 2/3-Mehrheitsbeschluss bei einer internen Landesschülervertretungssitzung möglich.

Stand: 22.11.2016